

| N r . | Behörden | Datum | Thema | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|---|----------|------------|---|--|
| 1 | Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken | 08.08.16 | BP und FNP | Keine Anregungen und Bedenken | --- |
| 2 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 02.08.16 | BP und FNP | <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken.</p> | Die Maximalhöhe der Betriebsgebäude wurde auf 4m begrenzt, die Kameramasten dürfen 8m hoch sein. Daher wird die Höhe von 30m über Grund bei weitem unterschritten. |
| 3 | Regierung von Mittelfranken- Luftamt Nordbayern | 08.08.16 | BP und FNP | Das vorgesehene Sondergebiet befindet sich ca. 700m vom Verkehrslandeplatz Rothenburg o.d. Tauber entfernt. Es wird darauf hingewiesen, dass Blendungen von Luftfahrzeugführern durch die geplanten Solar- Module auszuschließen sind. | Es wird derzeit eine Stellungnahme zum Blendschutz von einem anerkannten Gutachter angefertigt, die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan übernommen. |
| 4 | Landratsamt Ansbach-Gesundheitsamt | 09.08.16 | BP und FNP | Keine Anregungen und Bedenken | --- |
| 5 | Immobilien Freistaat Bayern | 09.08.16 | BP und FNP | Keine Anregungen und Bedenken | --- |
| 6 | Fernwasserversorgung Franken | 09.08.16 | BP und FNP | Keine Anregungen und Bedenken | --- |
| 7 | Staatliches Bauamt Ansbach | 15.08.16 | BP und FNP | Keine Anregungen und Bedenken | --- |
| 8 | Main- Donau Netzgesellschaft | 15.08.16 | BP und FNP | Das Grundstück des Maßnahmenbereichs wird von unserer 110 kV-Freileitung überquert. | |

| N r . | Behörden | Datum | Thema | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|----------|-------|-------|--|--|
| | | | | <p>Den Baubeschränkungsbereich und den Wartungsstreifen haben wir in den beiliegenden Lageplan eingetragen, bitte übernehmen sie die Angaben in den BP.</p> <p>Der Schutzabstand (Baubeschränkungsbereich) ist rechtwinklig von der Mitte der Freileitung bis zu den äußersten Konturen der geplanten Module bzw. der Technikgebäude zu ermitteln.</p> <p>Im Baubeschränkungsbereich dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und techn. Anlagen aller Art, als auch Straßen, Park- und Lagerplätze nur mit ausdrücklicher Zustimmung und vorherigen Prüfung erfolgen. Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Aufschüttungen sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen. Zur Errichtung der PV- Anlage einschließlich der Technikgebäude bestehen keine Einwände, wenn diese vollständig außerhalb des Baubeschränkungsbereichs errichtet werden.</p> <p>Für die Errichtung von Bauwerken und Modulen im Baubeschränkungsbereich müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Masten bzw. Stationen der betroffenen Spannungsfelder müssen mit Doppelisolatoren ausgerüstet sein. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Nachrüstung sind grundsätzlich vom Bauherrn zu übernehmen. • Die Bedachung der Gebäude muss der DIN 4102 , Teil 7 (harte Bedachung) entsprechen. • Der Abstand von den äußeren Konturen der Gebäude bis zum nächstgelegenen Leiterseil muss an jeder Stelle mind. 5,50m betragen, der Mindestabstand der Module (nicht begehbar) muss mind. 3,50m betragen. Dabei sind der größte Durchhang und das Ausschwingen der Seile zu berücksichtigen. • Bei der Anlage von Fahrwegen und Lagerplätzen ist ein lotrechter Abstand von 7,0m bis zum untersten spannungsführenden Leiterseil einzuhalten. Der lot- | <p>Der Baubeschränkungsbereich und der Wartungsstreifen werden in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Es wird in die Textliche Festsetzungen aufgenommen, dass innerhalb des Baubeschränkungsbereichs keine Gebäude/ Bauwerke/ Technikstationen errichtet werden dürfen. Zusätzlich erfolgt der Hinweis, dass, Geländeänderungen, Aufschüttungen, Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen, Belegung mit Modultischen nur nach vorheriger Freigabe durch den Netzbetreiber bei Darstellung der Tischhöhe über NN erfolgen darf.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Gebäude in der Schutzzone errichtet.</p> <p>Der Mindestabstand der Module (durch Baugrenze festgelegt) beträgt mehr als 3,50m.</p> <p>Die Vorgaben werden dem Projektierer weitergegeben.</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Thema | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|----------|-------|-------|---|---|
| | | | | <p>rechte Abstand zum Luftkabel (unterstes Seil in Leitungsmitte) muss mindestens 6,0m betragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zur Leitungstrasse müssen für Reparatur- und Wartungsarbeiten jederzeit gewährleistet sein. deshalb ist ein Wartungstreifen von 12,0m beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freizuhalten. Tore und Wege sind so anzuordnen, dass die Zufahrt zum Wartungstreifen und zu den Leitungstrassen auch für schweres Gerät, wie z.B. Unimog etc. möglich ist. Außerdem sind die Tore mit einer Doppelschließanlage auszustatten, bzw. muss ein Schlüsselkasten mit N-Ergie-Schließung errichtet werden. • Für Einfriedungen im Schutzzonenbereich der Leitung wird die Verwendung von nichtleitendem Material empfohlen. • Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 27,70m ab Leitungssachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 5,0m gepflanzt werden. Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände. • Sollte wegen der Baumaßnahme eine Abschaltung der Freileitung notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Bauherrn zu tragen. Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung muss von uns vorher geprüft werden. Wir bitten deshalb den Bauherrn, sich rechtzeitig (mind. 4 Wochen vor Baubeginn) mit der N-Ergie in Verbindung zu setzen (Tel. 0911 802-16753). <p>Wir bitten die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben (wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> | <p>Der Plan wird angepasst, so dass sowohl die Einfriedung als auch die Sonderbaufläche außerhalb des Wartungstreifens liegen.</p> <p>Die Zufahrt zur Leitungstrasse und zum Wartungstreifen kann über die bestehenden Weggrundstücke 562/1 und 569 sowie im Westen über 643 weiterhin erfolgen, ohne dass die Anlage befahren werden muss.</p> <p>Aufgrund der Höhenbegrenzung der Einfriedung auf 2,50 m wird ein ausreichender Abstand zur Leitung eingehalten.</p> <p>Im entsprechenden Bereich sind keine Gehölzpflanzungen vorgesehen, dort wird lediglich eine Wiesengesellschaft angelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bauherr wird darüber informiert, dass er sich frühzeitig mit der N-Ergie in Verbindung setzen soll.</p> <p>Es erfolgt weiterhin eine Einbindung der Main- Donau- Netzgesellschaft im weiteren Verfahrensablauf.</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Thema | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|---------------------------------|----------|-------------|---|---|
| 9 | Regierung von Mittel-franken | 15.08.16 | Naturschutz | <p>Die in der saP zu o.g. BP in den Kapiteln 2.1, 3.1, im Fazit sowie den Festsetzungen Nr.3.6 genannten Brutzeiten der Vögel sind nicht korrekt wiedergegeben. Die zu beachtende Brutzeit erstreckt sich vom 01.März bis 30. September und sollte in den Unterlagen berücksichtigt werden.</p> <p>Demnach ist der mögliche Zeitraum für den Beginn von Bauarbeiten ausschließlich vom 01.Oktober bis 28. Februar.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Einwände.</p> | Die zu beachtende Brutzeit wird in den Unterlagen wie gewünscht angepasst und die entsprechende Bauzeit berücksichtigt. |
| 10 | IHK Nürnberg für Mit-telfranken | 22.08.16 | BP und FNP | Keine Anregungen und Bedenken | --- |
| 11 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 25.08.16 | BP und FNP | <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Kommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannte Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werde.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzungen in den BP aufzunehmen:</p> | <p>Die erforderlichen Anschlüsse werden vom Netzbetreiber auf übliche Weise beantragt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen wird rechtzeitig vom Bauherrn schriftlich angezeigt.</p> <p>Die fachlichen Festsetzungen werden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Hinweise aufgenommen.</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Thema | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|---|----------|-------------------------|---|--|
| | | | | <ul style="list-style-type: none"> In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. | |
| 12 | Landratsamt Ansbach | 24.08.16 | | | |
| 12.1 | Landratsamt Ansbach-Sachgebiet 42- Umweltschutz | 24.08.16 | Landschaftsschutzgebiet | Der Bereich für die geplante Anlage liegt im Landschaftsschutzgebiet des Naturpark Frankenhöhe. deshalb ist nach der Naturparkverordnung ein Antrag auf Befreiung zu stellen. Sollte eine Baugenehmigung beantragt werden, ist die Befreiung mit dem Bauantrag zu stellen. Die erforderliche Befreiung wird in Aussicht gestellt. | Der Antrag auf Befreiung wird mit der Baugenehmigung gestellt. |
| 12.2 | Landratsamt Ansbach-SG 44-Technischer Umweltschutz, Abt.4 Untere Naturschutzbehörde | 24.08.16 | saP | Die vorliegende Abarbeitung des Artenschutzrechtes ist bedingt geeignet die artenschutzrechtlichen Belange für den Untersuchungsraum darzustellen. Im Detail sind hierzu folgende konfliktvermeidenden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vorgesehen, die vom Vorhabensträger zwingend umzusetzen bzw. einzuhalten sind, um Beeinträchtigungen der lokalen Population der Avifauna zu vermeiden. | |

| N r . | Behörden | Datum | Thema | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|---|----------|-----------------------------------|--|--|
| | | | | <p><u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen</u> Avifauna- Baubedingte Wirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich kann ohne Bauzeitenregelung nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Arten/ Individuen verletzt oder getötet werden. Die Baumaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit erfolgen von 1. Oktober bis 28 Februar - Anlage einer Grünbepflanzung um die neu zu errichtende Photovoltaikanlage mit heimischen Gehölzen- und Heckenpflanzungen (Details zur Pflanzung müssen in der Festsetzung dargestellt werden). - Anpflanzung eines Blühstreifens entlang der westlichen Grenze des Planungsgebiets (die Anpflanzung ist in der Festsetzung zu präzisieren) - keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Biotope durch die Baumaßnahmen - zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit ein Bodenabstand von 15cm einzuhalten. der Durchlass für Kleinsäuger ermöglicht den Austausch innerhalb der Umzäunung lebenden Kleintierpopulation. | <p>Der befristete Baubeginn wird vom 01.10-28.02. festgesetzt.</p> <p>Die Pflanzung wird detaillierter beschrieben (siehe Anlage Planungsrechtliche Festsetzungen).</p> <p>Die Anpflanzung wird präzisiert (siehe Anlage Planungsrechtliche Festsetzungen).</p> <p>Die Vorgabe ist bereits in den Örtlichen Bauvorschriften verankert (siehe</p> |
| 12.3 | Landratsamt Ansbach-SG 44-Technischer Umweltschutz, Abt.4 Untere Naturschutzbehörde | 24.08.16 | Grünordnerische Festsetzungen | Mit den grünordnerischen Maßnahmen besteht noch kein Einverständnis, eine Einbindung in das Landschaftsbild ist bisher noch nicht ausreichend dargestellt. Da sich das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet des Naturpark Frankenhöhe befindet, ist eine Eingrünung unerlässlich, diese kann grundsätzlich mit der Ausgleichsmaßnahme kombiniert werden. | Die grünordnerischen Maßnahmen werden angepasst. |
| 12.4 | Landratsamt Ansbach-SG 44-Technischer Umweltschutz, Abt.4 Untere Naturschutzbehörde | 24.08.16 | Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung | Mit der Ausgleichsbilanzierung besteht Einverständnis, doch kann ein niedriger Kompensationsfaktor von 0,2 nur bei Umsetzung qualitativer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vertreten werden. Maßnahmen zu deren Umsetzung bereits eine konkrete rechtliche Verpflichtung besteht, sind hierbei nicht anrechenbar. | |

| N r . | Behörden | Datum | Thema | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|---|----------|--|--|---|
| | | | | <p>Grünordnerische Maßnahmen können nur als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden, wenn diese ausreichend umgesetzt werden, d.h. für die Planung ist mind. eine 5-reihige Hecke mit regionaltypischen Gehölzen zu pflanzen.</p> <p>In der Festsetzung ist die Heckenpflanzung wie folgt zu beschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der 5- reihigen Hecke mit Pflanzschema und Pflanzgüte - Darstellung der Ansaat einer blütenreichen Wiesengesellschaft mit autochthonem Saatgut mit Angabe der Größe bzw. Flurnr./ Gemarkung. - Pflege durch Mahd und Abtransport Mahdgut mit Termin oder Beweidung? | <p>Die randliche Umgrünung wird als 5 - reihige Hecke festgesetzt.</p> <p>Die Heckenpflanzung wird wie gewünscht in den Festsetzungen dargestellt.</p> <p>Die Ansaat der Wiesengesellschaft wird präzisiert, der Mahdtermin und Abtransport des Mahdgutes in die Festsetzung aufgenommen.</p> |
| 12.5 | Landratsamt Ansbach-SG 44-Technischer Umweltschutz, Abt.4 Untere Naturschutzbehörde | 24.08.16 | Einzäunung Rückbauverpflichtung | <p>Die PV- Freiflächenanlagen bestehen in der Regel aus einer Vielzahl von Modulen, techn. Betriebsgebäuden und einer Einzäunung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,15 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 6 BayBO - keine eigenen Abstandsflächen. <p>Da PV- Freiflächenanlagen eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit haben und eine Nachnutzung nicht in Frage kommt, wird in der Begründung Punkt 10.4 die Rückbauverpflichtung beschrieben.</p> | --- |

| N r . | Behörden | Datum | Thema | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|---|----------|-----------------|---|--|
| 12.6 | Landratsamt Ansbach-SG 44-Technischer Umweltschutz, Abt.4 Untere Naturschutzbehörde | 24.08.16 | Fazit | <p>Zum jetzigen Planungs- und Erkenntnisstand kann der Aufstellung des Bebauungsplans und der 6. FNP-Änderung aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden, wenn die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und grünordnerischen Maßnahmen , wie beschrieben in den Festsetzungen präzisiert und nachgearbeitet werden.</p> <p>Grundvoraussetzung für eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ist die Umsetzung und Nachbesserung der Ausgleichsmaßnahmen, die Ergänzung der Grünordnung und die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.</p> <p>Da der Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe geschieht, ist von Sachgebiet 42 der Sachverhalt zu prüfen.</p> | <p>Die Festsetzungen werden wie gewünscht angepasst.</p> <p>Siehe Stellungnahme 12.1</p> |
| 13.1 | Regierung von Mittelfranken | 24.08.16 | 6. Änderung FNP | <p>Die Planung entspricht dem Ziel LEP 6.2.1, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gem. Grundsatz LEP 6.2.3 Abs.2 sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Von allen untersuchten Alternativstandorten weist der Planstandort laut Begründung aufgrund der Autobahn und einer querenden Freileitung die größte technische Überprägung und Vorbelastung auf.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.</p> <p>Die Überprüfung anhand des Raumordnungskatasters hat ergeben, dass der Standort im LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe liegt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird dies auch erwähnt. Auch soweit eine Konfliktlösung durch Herausnahme aus der Schutzzone oder Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung in Aussicht gestellt wurde, sollte der Umgang mit dem LSG dennoch bereits auf Ebene des FNP in der Begründung dargelegt werden, um Abwägungsfehler zu vermeiden.</p> | <p>---</p> <p>Die Begründung des Flächennutzungsplans wird um die Thematik ergänzt.</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Thema | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|--|----------|----------|---|---|
| 13.2 | Regierung von Mittel-franken | 24.08.16 | BP | <p>Die Planung entspricht dem Ziel LEP 6.2.1, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gem. Grundsatz LEP 6.2.3 Abs.2 sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Von allen untersuchten Alternativstandorten weist der Planstandort laut Begründung aufgrund der Autobahn und einer querenden Freileitung die größte technische Überprägung und Vorbelastung auf.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben, sofern eine Herausnahme aus dem LSG oder Befreiung von den Verboten der Verordnung erfolgt.</p> <p>Die Aussage in Abschnitt 13.5 der Begründung (Prüfung von Standort und Planungsalternativen), dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für verschiedene Schutzgüter zu erwarten sind, sollte vor dem Hintergrund und mit Bezug auf die Lage im LSG differenzierter gefasst werden.</p> <p><u>Hinweis der Höheren Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Die in der saP zu o.g. BP in den Kapiteln 2.1, 3.1, im Fazit sowie den Festsetzungen Nr.3.6 genannten Brutzeiten der Vögel sind nicht korrekt wiedergegeben. Die zu beachtende Brutzeit erstreckt sich vom 01.März bis 30. September und sollte in den Unterlagen berücksichtigt werden.</p> <p>Demnach ist der mögliche Zeitraum für den Beginn von Bauarbeiten ausschließlich vom 01.Oktober bis 28. Februar.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Einwände.</p> | <p>Der Antrag auf Befreiung wird parallel zum Bauantrag gestellt.</p> <p>Die Aussagen in Abschnitt 13.5 der Begründung werden differenzierter dargestellt.</p> <p>Der befristete Baubeginn wird vom 01.10-28.02. festgesetzt.</p> |
| 14 | Naturpark Frankenhöhe e.V. | 31.08.16 | BP & FNP | <p>Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Frau Grötsch, wird sich deren Stellungnahme angeschlossen.</p> | Siehe Stellungnahme 12 |
| 15 | Bayerischer Bauernverband- Geschäftsstelle Ansbach | 02.09.16 | BP & FNP | <p>1. Ein insgesamt angespannter landwirtschaftlicher Bodenmarkt, der es wirtschaftenden Betrieben schon jetzt schwer macht, sich zu erweitern, wird durch die Maßnahme noch verstärkt. Deshalb sind zum einen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern entsprechende Vereinbarungen für die Rest-</p> | |

| N r . | Behörden | Datum | Thema | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|------------------|----------|-------|---|--|
| | | | | <p>laufzeit der Pachtflächen zu treffen. Zum anderen sollten die nicht sofort benötigten Flächen längst möglich an wirtschaftende Betriebe zur landw. Weiternutzung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>2. Nachdem sich unseren Informationen zufolge die Größe der Solaranlage von ursprünglich 1 MWh auf 750 kWh Leistung verringert hat, ist auch die benötigte Fläche geringer und muss entsprechend in den Planungen verkleinert werden.</p> <p>3. Im Falle der Aufgabe der Anlage ist ein Rückbau zwingend erforderlich und damit verbunden die Wiederherstellung einer nutzbaren landwirtschaftlichen Fläche . Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden.</p> <p>4. Alternativ zur Eingrünung mit einer Hecke schlagen wir vor, sofern es keine zusätzlichen Flächen in Anspruch nimmt, entsprechende jährliche Blühstreifen als Alternativmaßnahme zu erstellen. Sollte es bei einer Hecke bleiben, empfehlen wir den Abstand zwischen Bepflanzung und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten, um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden.</p> <p>5. Die geplante Zuleitung zur Übergabestation erfolgt ebenfalls über landwirtschaftliche Flächen. Die entsprechenden Grabungsarbeiten sind mit den jeweiligen Bewirtschaftern abzustimmen. Ggf. entstehende Flur- und Aufwuchsschäden sind entsprechend der Schätzungsrichtlinien des BBV zu ersetzen.</p> <p>6. wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein muss.</p> <p>7. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden</p> | <p>Diese Empfehlungen werden bereits berücksichtigt.</p> <p>Da die konkrete Modulbelegung noch nicht bekannt ist, soll der Bebauungsplan über die komplette nach EEG- förderfähige Fläche aufgestellt werden.</p> <p>Die Rückbauverpflichtung ist bereits Bestandteil der Festsetzungen und wird über einen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabensträger geregelt. Der Hinweis auf Duldung der Emissionen wird in die Festsetzungen mit aufgenommen.</p> <p>Es wurden entlang der nördlichen und westlichen Verfahrensgrenze bereits Blühstreifen festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird dem Vorhabensträger weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf Duldung der Emissionen wird in die Festsetzungen mit aufgenommen.</p> |
| 16 | Deutsche Telekom | 02.09.16 | BP | Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände | --- |

| N r . | Behörden | Datum | Thema | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|--|----------|----------|--|----------------------------|
| | Technik GmbH | | | | |
| 17 | Regionaler Planungs- verband Westmittel- franken | 02.09.16 | BP & FNP | <p><u>Einschlägige Erfordernisse der RO</u></p> <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien (Z) EE sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen</p> <p>6.2.3 Photovoltaik (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst an vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p> <p>Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:</p> <p>BI(neu) 2.1.2.2 Landschaftsschutzgebiete (Z) Die bestehenden LSG innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.</p> <p>BV(neu) 3.1 Erneuerbare Energien (G) In der Region ist anzustreben , EE, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>BV(neu) Sonnenenergienutzung 3.1.2.1(G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.</p> <p>3.1.2.3 (G) Es ist anzustreben , dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p><u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u> Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang</p> | |

| N r . | Behörden | Datum | Thema | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|---|----------|----------|--|--------------------------------|
| | | | | <p>mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP 8. Mit Hinblick auf PV-Freiflächenanlagen betonen sowohl das LEP als auch der RP 8, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Begründungstext zu LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich explizit, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, usw.). Aus dieser Perspektive befindet der sich hier gewählte Standort zweifelsohne auf vorbelastetem Gelände, da er direkt an die Bundesautobahn A7 angrenzt. Das Plangebiet überschneidet sich jedoch auch vollumfänglich mit einem LSG (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe). Hierzu formuliert der RP 8 das Ziel, dass bestehende Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen (Bl(neu)2.1.2.2). Zahlreiche z.T. flächenhafte kartierte Biotop grenzen direkt an das Plangebiet an. dem Planungsträger ist der hier aufgezeigte Interessenkonflikt bewusst und es wird durch zahlreiche Maßnahmen versucht den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren (vgl. Begründung zum BP, S.5). Ob bzw. inwieweit diese Maßnahmen ausreichend sind, ist von der zuständigen Fachbehörde zu beurteilen. Weitere regionalplanerische Belange stehen der hier gegenständigen Planung nicht entgegen.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben, wenn hinsichtlich der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange von Seiten der zuständigen Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde) Einverständnis mit den Planungen besteht.</p> | Siehe Stellungnahme 12 der UNB |
| 18 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach | 05.09.16 | BP & FNP | <p>Es bestehen keine Einwände gegen die 6. Änderung des FNP.</p> <p>Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.12 "Solarpark Neusitz" besteht Einverständnis.</p> | --- |

| N r . | Behörden | Datum | Thema | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|---|----------|----------|---|--|
| 19 | Kreisheimatpfleger Mathias Probst | 04.09.16 | BP & FNP | Der Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem Bebauungsplan Nr. 12.Sondergebiet "Solarpark Neusitz" stehen aus meiner Sicht keine denkmalpflegerischen Bedenken entgegen. Auf dem betreffenden Gelände sowie im näheren Umkreis sind keine archäologischen Funde bekannt und auch eine kursorische Feldbegehung brachte keine relevanten Funde. Aufgrund der hohen Dichte archäologischer Fundstellen unterhalb der Frankenhöhe ist jedoch stets mit Neufunden zu rechnen, die entsprechend den denkmalrechtlich vorgeschriebenen Vorgaben berücksichtigt werden müssen, wie Sie bereits selbst in Abschnitt 13.2.3 der Begründung zum Bebauungsplan ausführen. Neben dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalbehörde stehe auch ich Ihnen bei Fragen und akuten Problemen zu Verfügung. | Zur Kenntnis genommen. |
| 20 | Autobahndirektion Nordbayern | 05.09.16 | | Die Bearbeitung ihres Anliegens verzögert sich, da angeforderte Stellungnahmen von Fachstellen noch ausstehen. Sobald die Bearbeitung abgeschlossen ist, werden wir Sie un- aufgefordert verständigen. | Die erforderlichen Maßgaben und zu be- achtenden Belange der Autobahndirektion wurden frühzeitig abgestimmt und in der Planung beachtet. |
| 21.1 | Regierung von Ober- franken- Bergamt Nordbayern | 06.09.16 | FNP | Das geplante Vorhaben liegt in der Nähe der im Regional- plan für Westmittelfranken (8) ausgewiesenen Vorbehaltsflä- che für Gips GI 134. Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern- stimmt dem Vorhaben nur zu, wenn diese standortgebunde- ne Rohstoffsicherungsfläche keinerlei Einschränkungen er- fährt. | Der Abstand zur Rohstoffsicherungsfläche nördlich des Plangebiets beträgt mehr als 150m. |
| 21.2 | Regierung von Ober- franken- Bergamt Nordbayern | 06.09.16 | BP | Das geplante Vorhaben liegt in der Nähe der im Regional- plan für Westmittelfranken (8) ausgewiesenen Vorbehaltsflä- che für Gips GI 134. Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern- stimmt dem Vorhaben nur zu, wenn diese standortgebunde- ne Rohstoffsicherungsfläche keinerlei Einschränkungen er- fährt. | Der Abstand zur Rohstoffsicherungsfläche nördlich des Plangebiets beträgt mehr als 150m. |

| N r . | Behörden | Datum | Thema | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|---------------------------------|----------|----------|---|---|
| 22 | Wasserwirtschaftsamt Ansbach | 02.09.16 | BP & FNP | <p><u>Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/ Schutz vor Hochwasser:</u> Der Geltungsbereich des B-Plans kollidiert nicht mit festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.</p> <p><u>Wasserschutzgebiete</u> Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind vom B-Plan nicht betroffen</p> <p><u>Wasserabfluss</u> Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte)/ Verdachtsflächen/ Altlastenverdächtige Fläche Dem WWA Ansbach liegen-nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs des o.g. B-Plans keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.</p> <p>Auch für die weiteren Verfahrensschritte bitten wir um die Übersendung von Planunterlagen in Papierform.</p> | <p>Die Umwandlung der Ackerfläche in eine extensiv bewirtschaftete Grünfläche bewirkt insgesamt eine größere Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens, weswegen kein verstärkter Ablauf zu befürchten ist.</p> <p>Die Unterlagen werden auch zukünftig in Papierform übersandt.</p> |

Aufgrund des verspäteten Eingangs der Stellungnahme, konnte diese nicht mehr im Abwägungsprozess des Gemeinderats berücksichtigt werden. Allerdings wurde die Planung vorab mit der Autobahndirektion (Frau Hetterich) abgestimmt und die Planung an die Erfordernisse der Autobahndirektion angepasst. Die in den Planunterlagen noch nicht enthaltenen Hinweise werden im Zuge der Planfassung mit aufgenommen.

| | | | | | |
|----|------------------------------|--|----------|---|--|
| 23 | Autobahndirektion Nordbayern | 08.09.16 (nach der Frist eingegangen) | BP & FNP | <p>Im Übrigen bestehen keine Einwände gegen die geplante 6. Änderung des FNP bzw. Aufstellung des BP "Solarpark Neusitz", wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen bzw. berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40m-Bauverbotszone kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 20m zugestimmt werden. Wechselrichter- und Transformatorstationen sind außerhalb der 40m-Bauverbotszone vorzusehen. Der BP ist für den Bereich innerhalb der 40m-Bauverbotszone auf 20 Jahre zu befristen, um mögliche spätere Ausbauabsichten oder künftige Belange der Straßenbauverwaltung nicht zu behindern. 2. Vor Baubeginn sind die 40m- Bauverbotszone der BAB A7 sowie die Baugrenze abzustecken und von der Autobahnmeisterei Neusitz abnehmen zu lassen. 3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahndirektion keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind. 4. Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, das Blendschutz- Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber. 5. Der Anwandweg entlang der Bundesautobahn muss für | <p>Die Planung wurde frühzeitig (Mailverkehr 11.- 18.07.2016) mit der Autobahndirektion abgestimmt und ein Mindestabstand von 20m der Module sowie die zeitliche Befristung von 20 Jahren innerhalb der Bauverbotszone festgesetzt.</p> <p>Hinweis wird an den Bauherren weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird derzeit eine Stellungnahme zum Blendschutz von einem anerkannten Gutachter angefertigt, die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan übernommen und der Autobahndirektion vorgelegt.</p> <p>Der Anwandweg wird nicht überplant.</p> |
|----|------------------------------|--|----------|---|--|

| | | | | |
|--|--|--|---|---|
| | | | <p>Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei erhalten bleiben.</p> <p>6. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten.</p> <p>7. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes als auch der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.</p> <p>8. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.</p> <p>9. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.</p> <p>10. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können.</p> <p>11. Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerungseinrichtung der BAB A7 zugeführt werden.</p> <p>12. Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>13. Ein Anspruch auf Entfernen bzw. Rückschneiden von bestehender Bepflanzung auf Autobahngrund zur Vermeidung</p> | <p>Es werden keine Feldwege verlegt.</p> <p>Das Verbot von störenden Werbeanlagen wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen der Planfassung mit aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis für Beleuchtungsanlagen wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen der Planfassung mit aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist im Zuge der Bautätigkeit und des Betriebs der Anlage mit keinen Emissionen für die Autobahn zu rechnen.</p> <p>Das anfallende Regenwasser soll über die belebte Bodenzone versickern, es werden keine Entwässerungseinrichtungen angelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|--|--|---|---|

| | | | | |
|--|--|--|--|---|
| | | | <p>von Schattenwirkung kann nicht erhoben werden.</p> <p>14. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Neusitz mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Neusitz an der Abnahme zu beteiligen.</p> <p>15. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.</p> <p>16. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzvorrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.</p> <p>Hilfsweise tragen wir vor: Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten.</p> <p>Hinweis: Diese berücksichtigt Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange. Falls die Autobahndirektion Nordbayern mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.</p> | <p>Der Hinweis wird dem Bauherrn mitgeteilt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der festgesetzten Baugrenze wird im Bebauungsplan ein Mindestabstand von 25m zum befestigten Fahrbahnrand eingehalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|--|--|--|---|